

Leitfaden zur Nutzung von Handys und Smartwatches in der Katharinenschule¹



(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 23. September 2025)

1. Grundsatz

In einer Zeit der digitalisierten und immer stärker vernetzten Welt ist uns ein bewusster, sachgerechter und verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Geräten ein besonderes Anliegen. Damit dieses erfolgreich gelingt, beachten wir die folgenden allgemeingültigen Leitlinien:

2. Nutzung von Handy und Smartwatches im Schulalltag

2.1 Allgemeine Regelungen

Die Geräte sind ausgeschaltet in der Schultasche.

- Handys und Smartwatches sind beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und sicher in der Schultasche verstaut.

Keine Nutzung während der Schulzeit

- Die Geräte bleiben während des gesamten Schultages, einschließlich Pausen und Betreuungszeiten, ausgeschaltet und in der Schultasche.

Die Geräte werden erst nach Verlassen des Schulgeländes und am Ende des Schultages wieder eingeschaltet.

Ton-, Bild-, und Videoaufnahmen sind ohne ausdrücklicher Erlaubnis untersagt.

Lehrkräfte, Eltern und Schulpersonal:

- Auf dem Schulgelände sollen die digitalen Geräte nicht genutzt werden, dies gilt auch für z.B. für Eltern-/ und Schulpflegschaftssitzungen.

¹ In Anlehnung an den Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW.
(Quelle: https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsempfehlung-handynutzung_250325.pdf)

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle:

- Schülerinnen und Schüler dürfen in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe:

- Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei Frau Harzer beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal² :

- Aufgrund ihrer Vorbildfunktion sollen Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum genutzt werden. Auf dem Pausenhof soll das Handy nicht sichtbar sein.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahmen
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung der Geräte (regelmäßig bis Ende des Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. Störung des Unterrichts, heimliche Aufnahmen)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. Abholung des Geräts durch die Eltern
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing)	Information an die Schulleitung, ggf. erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

² Hierzu zählen auch Praktikant:innen.

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 23. September 2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

**Katharinenschule
Mülheim, 23. September 2025**

Schulleitung	Schulkonferenz	Schülervvertretung	Elternvertretung
---------------------	-----------------------	---------------------------	-------------------------